



**Geschäftsordnung
Vormundschafts-
behörde**

19. November 1991

INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seiten
	Allgemeine Bestimmungen	
1	Grundlage	1
2	Zusammensetzung/Konstituierung	1
3	Geschäftsordnung	1
4	Aufgaben	1 - 2
	Geschäftsführung	
5	Unterschriften	2
6	Sekretariat	2
7	Kassen und Rechnungswesen	2
8	Ausgabenbefugnisse	2
9	Abordnungen	3
	Sitzungsbetrieb	
10	Einladung	3
11	Teilnahme	3
12	Verfahren	3
13	Protokoll	4
14	Präsidialverfügungen/Zirkulations- beschlüsse	4
15	Beschlussfähigkeit	4
	Rechte und Pflichten	
16	Entschädigung	4
17	Arbeitsunterlagen	5
18	Pflichten	5
19	Schweigepflicht	5
20	Auslandspflicht	5
	Schlussbestimmungen	
21	Genehmigung	6

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage

Die Vormundschaftsbehörde ist eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (Spezialverwaltungsbehörde) gemäss § 99 der Gemeindeordnung.

Ihre Legitimation, Aufgaben und Befugnisse basieren auf dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), dem kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB, dem Obligationenrecht (OR), dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), dem Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge, dem Jugendhilfegesetz sowie den darauf basierenden Verordnungen.

Art. 2

Zusammensetzung/
Konstituierung

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Fürsorgevorstand als Präsidenten und vier weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern. Der Stellvertreter im Stadtrat ist von Amtes wegen der Stellvertreter in der Vormundschaftsbehörde. Die Behörde konstituiert sich selbst.

Art. 3

Geschäftsordnung

Die Vormundschaftsbehörde gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 4

Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde nimmt die ihr durch das ZGB, das Einführungsgesetz zum ZGB, das Obligationenrecht (OR), das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), das Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge, das Jugendhilfegesetz sowie die in den entsprechenden Verordnungen übertragenen Aufga-

ben wahr. Sie kann für die Beratung und Begutachtung einzelner Geschäfte jederzeit Sachverständige beziehen.

Geschäftsführung

Art. 5

Unterschriften

Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Sekretär rechtsverbindlich für die Vormundschaftsbehörde.

Art. 6

Sekretariat

Der Vormundschaftssekretär ist von Amtes wegen Sekretär der Vormundschaftsbehörde mit beratender Stimme. Er unterstützt als Sachberater die Vormundschaftsbehörde und deren Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und überwacht den Vollzug aller Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde.

Art. 7

Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung der Stadt Opfikon besorgt. Die Vormundschaftsbehörde ist verantwortlich für die Einhaltung der Kredite.

Art. 8

Ausgabenbefugnisse

Die Vormundschaftsbehörde spricht den vormundschaftlichen Organen bei Abnahme der Berichte und Rechnungen angemessene Entschädigungen aus der Stadtkasse zu, soweit solche nicht aus dem Mündelvermögen ausgerichtet werden können.

Die Vormundschaftsbehörde erhebt Gebühren gemäss separater Gebührenverordnung.

Art. 9

Abordnungen

Die Vormundschaftsbehörde delegiert Mitglieder in folgende Gremien: Zweckverband Amtsvormundschaft des Bezirkes Bülach/ Bezirksjugendkommission/Verein Jugend- und Drogenfragen, Glattal. Ueber weitere Abordnungen wird von Fall zu Fall beschlossen.

Sitzungsbetrieb

Art. 10

Einladung

Die Vormundschaftsbehörde versammelt sich auf schriftliche Einladung ihres Präsidenten. Während zwei Arbeitstagen vor dem Sitzungsdatum werden die entsprechenden Akten im Stadthaus aufgelegt.

Art. 11

Teilnahme

Die Vormundschaftsbehörde tagt in der Regel einmal pro Monat. Die schriftliche Einladung erfolgt 10 Tage im voraus.

Die Mitglieder dürfen der Sitzung ohne dringende Gründe und Entschuldigung nicht fernbleiben. Mitglieder haben allfällige Verhinderungen unter Angabe des Grundes dem Vorsitzenden oder Sekretär rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 12

Verfahren

Die auf der Traktandenliste aufgeführten Anträge sind in Form eines Beschlusses in der Aktenuauflage vorzubereiten.

Es gilt nur die Form der offenen Abstimmung. Es besteht Stimmzwang.

Art. 13

Protokoll

Ueber die Sitzung wird durch den Vormundschaftssekretär ein Beschluss-Protokoll geführt. Es hat Ort und Zeit der Verhandlungen, die Anwesenden und die in Ausstand getretenen zu enthalten.

Die von einem Beschluss Betroffenen oder daran Beteiligten erhalten darüber einen Protokollauszug. Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung zur Genehmigung aufgelegt.

Art. 14

Präsidialverfügungen/
Zirkulationsbeschlüsse

Dringende Entscheide und Verfügungen können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkulationsweg getroffen werden. Die Gesamtbehörde ist an der nächsten Sitzung darüber zu orientieren.

Art. 15

Beschlussfähigkeit

Die Vormundschaftsbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Behörde fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Rechte und Pflichten

Art. 16

Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stadt Opfikon.

Art. 17

Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied erhält eine Sammlung der wichtigsten einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Stadt als Dienstexemplar. Weitere Literatur steht dem Mitglied auf dem Vormundschaftssekretariat zur Verfügung.

Art. 18

Pflichten

Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erledigen. Ferien ausserhalb der offiziellen Sitzungsferien und Militärdienst sind rechtzeitig anzumelden. Bei allfälliger Ortsabwesenheit hat sich ein Mitglied rechtzeitig beim Präsidenten zu entschuldigen.

Art. 19

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, so weit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 20

Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde haben in den Ausstand zu treten, wenn Sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind. Von der Tatsache, dass ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird im Protokoll Vormerk genommen.

Schlussbestimmungen

Art. 21

Genehmigung

Die Geschäftsordnung und allfällige Teil- oder Totalrevisionen sind nach Verabschiedung durch die Vormundschaftsbehörde dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

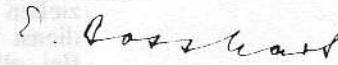
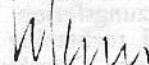
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. November 1991 in Kraft.

VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE OPFIKON

Der Präsident

Die Sekretärin



E. Klaus

E. Bosshart

STADTRAT OPFIKON

Der Präsident

Der Schreiber



J. Leuenberger

i.V. H.R. Bauer